

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Heerbrugg, eventuell Berneck nach Altstätten.

(Vom 8. September 1897.)

Tit.

Mit Eingabe vom 21. August abhin stellte der Verwaltungsrat der elektrischen Straßenbahn Altstätten-Berneck das Gesuch, es möchte Artikel 3 der Konzession vom 29. Juni 1893 dahin geändert werden, daß der Sitz der Gesellschaft nicht in Berneck, sondern in Altstätten sei.

Das Initiativkomitee habe ursprünglich beabsichtigt, für die Erzeugung der elektrischen Energie eine Wasserkraft in Berneck zu benützen, und es hätte diese Gemeinde dann auch die Centrale erhalten müssen. Später jedoch seien zwei Wasserkräfte in Altstätten erworben worden, welche Energie für den Bahnbetrieb sowohl, als für die elektrische Beleuchtung der Stadt Altstätten abgeben. Infolgedessen seien die Centralstation, das Depotgebäude und die gesamte Administration nach Altstätten gekommen.

Alle diese Umstände machen es in besonderem Maße wünschenswert, daß der Gerichtsstand und damit auch der Gesellschaftssitz in Altstätten seien.

Der Regierungsrat von St. Gallen erhebt laut Schreiben vom 31. vorigen Monats gegen die Konzessionsänderung keine Einwendung.

Da zu einer solchen auch unsererseits kein Grund vorliegt, empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. September 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

**Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn
von Heerbrugg, eventuell Berneck nach Altstätten.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches der Elektrischen Straßenbahn Altstätten-Berneck,
vom 21. August 1897;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1897,

beschließt:

1. Die Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Heerbrugg, eventuell Berneck nach Altstätten vom 29. Juni 1893 (E. A. S. XII, 366 ff.) erhält im Artikel 3 folgenden Wortlaut:

„Der Sitz der Gesellschaft ist in Altstätten.“

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Heerbrugg, eventuell Berneck nach Altstätten. (Vom 8. September 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1897
Date	
Data	
Seite	174-176
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 994

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.